

# BEITRAGSORDNUNG

---

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Neue Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag anteilig ab dem Kalenderquartal zu entrichten, in dem sie beitreten.
2. Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder bemisst sich nach der Anzahl der besonderen Versorgungsbereiche im Sinne des § 2 und beträgt mindestens den für einen Versorgungsbereich vorgesehenen Betrag. Bei einer Tätigkeit in mehr als einem Versorgungsbereich erhöht sich der Mindestbeitrag um die Anzahl der Versorgungsbereiche.
3. Wird eine Apotheke in Form einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) betrieben und ist jeder Gesellschafter Mitglied des BVKA, entspricht der Mitgliederbeitrag dem eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes.
4. Außerordentliche Mitglieder haben einen herabgesetzten Mitgliederbeitrag zu leisten.

## § 2

### Besondere Versorgungsbereiche

Bei der Beitragsbemessung werden die folgenden besonderen Versorgungsbereiche im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung berücksichtigt:

1. Heimversorgung
2. Klinikversorgung
3. Palliativversorgung
4. Substitutionsversorgung

## § 3

### Beitragshöhe

Ordentliches Mitglied pro Versorgungsbereich	250,00 EUR jährlich
Außerordentliches Mitglied	100,00 EUR jährlich

*Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung des BVKA e.V. am 07.06.2018 in Mainz*